



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

12.07.2023

Nr. 26/2023

Seite 230 - 239

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom  
06.10.1999 in der Fassung vom 22.06.2023

**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**Die Studierendenschaft**

**URABSTIMMUNGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER**  
**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 06.10.1999**  
**in der Fassung vom 22.06.2023**

Aufgrund § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB 39/2022) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

- § 1 Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung
- § 2 Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

### 2. Vorbereitung der Urabstimmung

- § 3 Einleitung des Urabstimmungsverfahrens
- § 4 Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses
- § 5 Aufgaben der Urabstimmungsleitung
- § 6 Urabstimmungsverzeichnis
- § 7 Urabstimmungsbekanntmachung
- § 8 Urabstimmungshelfer\*innen
- § 9 Abstimmungsunterlagen

### 3. Durchführung der Urabstimmung

- § 10 Urabstimmungsgrundsatz und -system
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefabstimmung
- § 13 Stimmensicherung

### 4. Auswertung der Abstimmung

- § 14 Stimmenauszählung
- § 15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses
- § 16 Abstimmungsprüfung
- § 17 Wirkung der Urabstimmung

### 5. Schlussbestimmungen

- § 18 Kosten der Urabstimmung
- § 19 Inkrafttreten

## **1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung**

### **§1**

#### **Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-8 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der FH Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

### **§2**

#### **Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung**

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-8 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
  - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
  - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

## **2. Vorbereitung der Urabstimmung**

### **§3**

#### **Einleitung des Urabstimmungsverfahrens**

- (1) Die Organisator\*innen des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leiten der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlamentes die Listen zu.
- (2) Der\*die Präsident\*in des Studierendenparlamentes bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführung des AStA als Urabstimmungsleitung. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelfer\*innen, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
  - die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der FH Münster waren und ob

- die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

#### **§4**

#### **Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments in einer gesondert einzuberufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt der\*die Präsident\*in des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie\*er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- (4) Die Urabstimmung erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl und oder internetbasierter Online-Wahl. Bei internetbasierten Online-Wahl gilt diese Urabstimmungsordnung entsprechend. Kombinationen der Abstimmungsverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (5) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Urabstimmungsbekanntmachung gemäß § 7.

#### **§5**

#### **Aufgaben der Urabstimmungsleitung**

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelfer\*innen,
4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

#### **§6**

#### **Urabstimmungsverzeichnis**

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der FH Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörende.

- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

## **§7**

### **Urabstimmungsbekanntmachung**

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
- 3, den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. Regelungen des Verfahrens bei internetbasierter Online-Wahl,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

## **§8**

### **Urabstimmungshelfer\*innen**

Die Urabstimmungsleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Urabstimmung Helfer\*innen, die von der Abstimmungsleitung in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

## **§9**

### **Abstimmungsunterlagen**

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich voneinander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

### 3. Durchführung der Urabstimmung

#### §10

##### Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt als Urnenabstimmung, internetbasierter Online-Abstimmung oder allgemein durch Briefabstimmung.
- (4) Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

#### §11

##### Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der\*die Studierende seine\*ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftrates hat.
- (2) Die\*der Abstimmende gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht ist.
- (3) Daraufhin faltet die\*der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die\*der Abstimmende auf Verlangen ihre\*seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die\*der Abstimmende ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die\*der Abstimmende kann ihre\*seine Stimme nur an dem für ihren\*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbände und -zusammenschlüsse, die sich für die Urabstimmung eingesetzt haben, dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

- (9) Bei internetbasierter Online-Abstimmung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Abstimmungsberechtigten melden sich im Online-Abstimmssystem an. Das Abstimmssystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechtigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Abstimmssystem.

## **§12 Briefabstimmung**

- (1) Stimmberechtigte können bei Urnenwahl ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die\*der Abstimmende der Urabstimmungsleitung im verschlossenen Briefumschlag
1. den Stimmschein
  2. in einem besonderen Umschlag den Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die\*der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## **§13 Stimmensicherung**

- (1) Die Abstimmungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleitung hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelfer\*innen zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Hochschule den Abstimmungshelfer\*innen leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelfer\*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (4) Bei internetbasierter Online-Abstimmung stellt die Urabstimmungsleitung sicher, dass die Urabstimmung störungsfrei abläuft und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Abstimmssysteme kommen, kann die Urabstimmungsleitung eine Verlängerung des Abstimmungszeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Urabstimmung unmöglich machen, ist die Urabstimmung von der Urabstimmungsleitung abzubrechen. § 16 Abs. 3-4 gilt entsprechend.

## **4. Auswertung der Abstimmung**

### **§14 Stimmenauszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helfer\*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Abstimmung gilt entsprechend und beginnt mit Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Abstimmssystem an die Urabstimmungsleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
  6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
  7. die Unterschrift der Urabstimmungsleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

### **§15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses**

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleitung durch Aushang in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.

### **§16 Abstimmungsprüfung**

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helfer\*innen erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Alle Stimmberechtigten können gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.

- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

#### **§17**

#### **Wirkung der Urabstimmung**

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **§18**

#### **Kosten der Urabstimmung**

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 22.06.2023, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 05.07.2023.

Münster, den 11.07.2023



\_\_\_\_\_  
Janne Strauß  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster